

Kirchengericht: Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD
Entscheidungsform: Beschluss (rechtskräftig)
Datum: 19.06.2014
Aktenzeichen: RVG 3/2014
Rechtsgrundlagen: §§ 3 Abs. 4b, 5 Abs. 1b + 4 KVG
Vorinstanzen: Antrag auf Entbindung eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts der Ev.-Luth. Kirche in Bayern gem. § 5 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 4 KVG v. 14.05.2014, Az.: 20/27 - 4/0 - 2

Tenor:

Der ehrenamtliche Richter Dekan [...],
[...], [...],
wird von seinem Amt als Beisitzer des Verwaltungsgerichts
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern entbunden.

Gründe:

Nachdem der Dekan [...] ordnungsgemäß zum Mitglied der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gewählt worden ist, ist gem. § 3 Abs. 4 b KVG die gesetzliche Voraussetzung für seine Berufung als Beisitzer des Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern entfallen. Er ist deshalb entsprechend seinem Antrag vom 11. März 2014 gem. § 5 Abs. 1 b KVG von seinem Amt als Mitglied des kirchlichen Verwaltungsgerichts zu entbinden.

Für diese Entscheidung ist gem. § 5 Abs. 4 KVG der erkennende Senat zuständig.
Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

